

BETRIEBSANWEISUNG

Beschreibung der PSA Benutzen von Gehörschutz

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren für Mensch

Lärm ist Schall. Schall entsteht durch Schwingungen gasförmiger (Luft), flüssiger oder fester Körper. Das menschliche Ohr nimmt Luftschall im Bereich von etwa 20 bis 16.000 Schwingungen pro Sekunde wahr. Lärm am Arbeitsplatz wirkt störend und leistungsmindernd, er erhöht die Fehlerhäufigkeit und das Unfallrisiko, er gefährdet die Gesundheit und das Hörvermögen.

Lärm soll daher am Arbeitsplatz so niedrig wie möglich sein.

Nach der Wirkung auf den Menschen werden folgende Bereiche unterschieden:

- Schallpegel unter 65 dB(A) lösen meist nur psychische Reaktionen aus (Belästigung).
- Bei Schallpegeln über 65 dB(A) kann es zusätzlich zu vegetativen Reaktionen kommen, z.B. im Kreislaufsystem. Dadurch kann die körperliche und geistige Belastung bei der Arbeit ansteigen.
- Bei einem Dauerschallpegel von 85 dB(A) besteht nach jahrelanger Einwirkung über mehrere Stunden am Tag die Gefahr einer Schädigung des Hörorgans, die zur Lärmschwerhörigkeit führt. Bei höheren Schallpegeln können Gehörschäden entsprechend früher auftreten.
- Hohe Frequenzen und Impulslärm schädigen das Gehör besonders.

Gefahren für Umwelt

Lärm wirkt insgesamt störend in der und auf die Umwelt.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Auswahlbedingungen für Gehörschutz:

- Gehörschutz muss so ausgewählt werden, dass die Schalldämmung ausreichend hoch ist.
- Sprachverständlichkeit soll möglich sein.
- Bei Gefahr muss die Hörbarkeit von Warnsignalen garantiert werden.

Lagerung:

- Nichtgenutzter Gehörschutz nach Anforderungen des Herstellers bzw. an einem kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen.
- Nach Gebrauch der Kapselgehörschützer Aufbewahrung in staub- und flüssigkeitsdichten Beuteln sowie stoßgesicherte Lagerung.
- Wiederverwendbare Gehörschutzstöpsel in staub- und flüssigkeitsdichten Gefäßen aufbewahren.

Transport:

- Gehörschutz bis vor Eintritt in den Lärmbereich in einem bruchsicheren, dicht geschlossenen Gefäß transportieren.

Personenbezogene Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Bereitstellen:

- Ab einem Lärmpegel von 80 dB(A) ist durch den Arbeitgeber Gehörschutz bereitzustellen.

Tragen:

- Ab einem Lärmpegel von 85 dB(A) ist der bereitgestellte Gehörschutz ist nach der Anleitung des Herstellers zu benutzen und zu tragen. Zum fach- und sachgerechten Tragen des Gehörschutzes sind praktische Übungen durchzuführen.
- Gehörschutz **von allen Beschäftigten** während der gesamten Lärmeinwirkung im Lärmbereich tragen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlassen

Achtung:

- Gehörschutzstöpsel mit Verbindungsschnur dürfen nicht an Maschinen (drehende) getragen werden, wenn sie von diesen erfasst werden können.

Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Zur Vermeidung des Nachlassens der Schutzwirkung, Entstehen von Hautreizungen oder anderer Ohrprobleme sind

- wiederverwendbare Gehörschutzstöpsel nach der Benutzung nach den Angaben des Herstellers zu reinigen,



- Kapselgehörschützer, insbesondere die Dichtungskissen, nach der Benutzung nach den Angaben des Herstellers zu reinigen und zu pflegen.

Verwendungs-/Gebrauchseinschränkungen

- Ausrüstungen, die durch Unfall oder Missbrauch beschädigt sind, sind auszutauschen.

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe



- Bei Auftreten von Hautreizungen während oder nach dem Gebrauch des Gehörschutzes Fach- oder Betriebsarzt aufsuchen.
- Nach Explosionen oder Knallen mit plötzlichem Hörverlust oder Ohrengeräuschen sofort Facharzt aufsuchen.



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr:	112	Arzt:	Siehe "Aushangpflichtige
Rettungsleitstelle:	112	Ersthelfer:	Informationen"
Vorgesetzte:			Tel.-Nr.:

Instandhaltung / Entsorgung

Inspektion:

- Vor jeder Benutzung hat **jeder Beschäftigte** den Gehörschutz durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel, auf einwandfreien Zustand prüfen.
- Die **befähigte Person (Sachkundiger)** hat einmal im Quartal die Ausrüstungsteile der Kapselgehörschützer zu prüfen auf:
 - mechanische Fehler, Alterung, Beschädigung durch Missbrauch, Unfallschäden,
 - Formveränderungen bei Bügel von Kapselgehörschützern oder Bügelstöpsel.

Instandsetzung der Gehörschutzteile:

- Dichtungskissen von Kapselgehörschützern nach den Anweisungen des Herstellers auszutauschen bei Formveränderung, sehr starker Verunreinigung, Funktionseinschränkung.
- Austausch von Ausrüstungen, die durch mechanische Fehler, Alterung, Unfall oder Missbrauch beschädigt sind.

Entsorgung:



- Nicht mehr verwendungsfähiger Gehörschutz bzw. Ausrüstungsteile in einem beständigen, gekennzeichneten Gefäße sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben bzw. nach betrieblichem Entsorgungskonzept entsorgen.

Folgen der Nichtbenutzung

Verletzungen:

- Bei Nichttragen oder falschem Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen besteht die Gefahr einer bleibenden Lärmschwerhörigkeit.



Rechtliche Folgen:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Beschäftigten den dort genannten Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Zusätzlich beachten



Zusätzlich beachten:

- Betriebsanleitung des Herstellers.
- Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz.
- DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz.